Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, WII 3 Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Herrn
[redacted]

- Versand ausschließlich per E-Mail -

[redacted]

TEL +49 22899 305 - 0
W II 3@bmuv.bund.de

Bonn, 12.07.2022

Ihre Anfrage „Stand des Regierungsvorhabens „Meeresschutz“ [#248247] nach dem Umweltinformationsgesetz“

Aktenzeichen W II 3 0723/001

Sehr geehrter Herr U[redacted]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 04. Mai 2022, in der Sie um Auskunft über den Stand des Regierungsvorhabens „Meeresschutz“ gemäß Koalitionsvertrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), dem Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw. dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) baten, auf die ich Ihnen gerne antworte.

Wir behandeln Ihre Anfrage nach dem UIG. Das UIG ist als Spezialgesetz, das den Zugang zu Umweltinformationen regelt, gegenüber dem IFG gemäß § 1 Absatz 3 IFG vorrangig und sperrt die Anwendung des IFG. Der Zugang zu Umweltinformationen ist Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.

Wie mit Zwischennachricht 01.07.2022 (per e-Mail) mitgeteilt, war eine fristgemäße Beantwortung Ihrer Anfrage bedauerlicherweise nicht möglich.

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.

1. Auf Ihren Antrag hin mache ich Ihnen gemäß § 4 UIG die gewünschten Informationen durch die folgende schriftliche Auskunft sowie die als Anlage beigefügten Dokumente zugänglich:

Referenz im KoaV	**Erläuterung zum aktuellen Stand**	**Relevante Dokumente**
Schutz, Sicherheit und **nachhaltige Nutzung** der Ozeane wollen wir miteinander **in Einklang** bringen.	Dieses Ziel verlangt u.a. die Umsetzung der nachfolgend benannten Punkte des KoaV. Dokumente zum Sachstand existieren nicht.	
Wir starten eine **Meeresoffensive**	Diese Aufgabe konnte noch nicht begonnen werden. Ein Dokument,	

zum Schutz der Meeresnatur,....	das diesen Sachstand dokumentiert, existiert nicht.	
..... erarbeiten eine kohärente und verbindliche **Meeresstrategie**,....	Diese Aufgabe konnte noch nicht begonnen werden. Ein Dokument, das diesen Sachstand dokumentiert, existiert nicht.	
.... , richten eine Meereskoordination unter Leitung eines **Meeresbeauftragten** ein....	Es konnte ein ausgewiesener Experte für Meerespolitik und internationalen Meeresschutz für die Position des Meeresbeauftragten gewonnen werden. Diese Personalie muss jedoch zunächst noch das Bundeskabinett passieren.	
.... und etablieren eine Nationale **Meereskonferenz.**	Diese Aufgabe konnte noch nicht begonnen werden. Ein Dokument, das diesen Sachstand dokumentiert, existiert nicht.	
Dafür werden wir die **Schutzgebiete** in der deutschen Außenwirtschaftszone (AWZ) **effektiv manage**n,....	Für die sechs Naturschutzgebiete in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone liegen Managementpläne der zuständigen Naturschutzbehörde, des Bundesamtes für Naturschutz, vor, die unter dem nebenstehenden Link öffentlich verfügbar sind:	https://www.bfn.de/management-1
.... und die dafür notwendigen **personellen und infra-**	Im Haushalt 2022 sind ein neuer Haushaltstitel zum nationalen Meeresschutz inclusive Meeresnaturschutz, sowie neue Stellen im	***Anlage*** ***Dok 1:***

strukturellen Ressourcen zur Verfügung stellen.	BfN und BMUV (im Zusammenhang mit Meeresschutz) vorgesehen. Das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 wurde am 19.06.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlich.	Auszug Bundesgesetzblatt
10 Prozent der AWZ werden wir gemäß der EU-Biodiversitätsstrategie **streng schützen** und dort Zonen frei von schädlicher Nutzung ausweisen.	Der Koordinierungsrat Meeresschutz (KORA) hat in seiner 31. Sitzung am 7. April 2022 zu TOP 13 (EU-Biodiversitätsstrategie 2030 – Umsetzung, insbesondere zu den EU-Schutzgebietszielen für 2030) die Einrichtung einer KORA-Kleingruppe unter Leitung des BMUV-Geschäftsbereiches zur Erarbeitung der marinen Beiträge zu den EU-Schutzgebietszielen beschlossen und eine Kleingruppe um Erarbeitung von Vorschlägen für die EU-Schutzgebietsziele für die deutsche Nord- und Ostsee im Küstenmeer und in der AWZ im Rahmen des Zeitplans des Gesamtprozesses gebeten.	***Anlage*** ***Dok. 2*:** KORA-Protokoll
Wir setzen uns für den zügigen Abschluss eines **VN-Abkommens** zum Schutz der **Biodiversität auf Hoher See**,....	Die UN-Verhandlungen über ein Abkommen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Biodiversität auf der Hohen See sind noch nicht abgeschlossen. Der Entwurfstext über ein Abkommen ist unter dem nebenstehenden Link öffentlich verfügbar:	https://www.un.org/bbnj/sites/www.un.org.bbnj/files/igc_5_-_further_revised_draft_text_final.pdf

.... für ein international verbindliches **Rahmenwerk** gegen die **Vermüllung der Meere....**	Die deutsche Position wird in die Abstimmung auf EU-Ebene eingebracht und durch die jeweilige EU Präsidentschaft oder die Europäische Kommission (KOM) vertreten. Abseits davon gab und gibt es von DEU unmittelbare Initiativen, wie ProgRess III, Like-minded-Prozess, Ministerkonferenz 2022 in Genf und den Beitritt zur High-Ambition-Koalition. Die im März 2022 verabschiedete einschlägige UNEA-Resolution baut auf dieser Vorarbeit auf.	***Anlagen:*** ***Dok. 3***: Letter_UNEP_ExecSecr_UNEA_Resolution ***Dok. 4***: Concept Note HAC ***Dok. 5*:** Invitation für financial support ***Dok. 6*:**: Agreed MS-EU+MS LTT ***Dok. 7*:** Agreed EU-MS-Opening OEWG ***Dok 8:*** OEWG EU+MS PosPaper Orga INC **Dok 9**: Leitungsvorlage aus 04/2022 *Zugang kann nicht gewährt werden auf Grundlage von § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG. Hierzu wird auf die Ausführungen ab S. 8 dieses Schreibens verwiesen.*

und für die **Einrichtung** von internationalen **Schutzgebieten**,	Die UN-Verhandlungen über ein Abkommen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Biodiversität auf der Hohen See sind noch nicht abgeschlossen. Verhandlungsgegenstand ist auch die Schaffung der Voraussetzungen für die Einrichtung von Schutzgebieten auf der Hohen See. Der Entwurfstext über ein Abkommen ist unter dem nebenstehenden Link öffentlich verfügbar: Im Rahmen des OSPAR-Übereinkommens konnte erneut keine konkrete Wiederaufnahme des Einrichtungsprozesses eines Hochseeschutzgebiets in der Arktis konsentiert werden. Jüngst wurde eine Roadmap zur Entwicklung einer ‚Maßnahme' im Arktisschutz verabschiedet. Deutschland setzt sich jedoch weiterhin für das Großschutzgebiet ein. (vgl. als Anlage beigefügten Auszug aus dem OSPAR Protokoll von Juni 2022)	https://www.un.org/bbnj/sites/www.un.org.bbnj/files/igc_5_-_further_revised_draft_text_final.pdf **Dok 10**: OSPAR Summary Record *Zugang kann nicht gewährt werden auf Grundlage von Art. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Alt. 1 UIG. Hierzu wird auf die Ausführungen ab S. 10 dieses Schreibens verwiesen.* ***Anlage:*** ***Dok 10a)**:* Auszug aus dem OSPAR Summary Record

Wir setzen uns für ein **Verbot** von Scheuerfäden (sogenannten **Dolly Ropes**) auf europäischer Ebene ein.	Diese Aufgabe konnte noch nicht begonnen werden. Ein Dokument, das diesen Sachstand dokumentiert, existiert nicht.	
Für die Bergung und Vernichtung von **Munitionsaltlasten** in der Nord- und Ostsee wird ein Sofortprogramm aufgelegt sowie ein Bund-Länderfonds für die mittel- und langfristige Bergung eingerichtet und solide finanziert	Mit der Umsetzung des Sofortprogramms wurde begonnen. Die Verhandlungen zur Finanzierung und Schaffung notwendiger Strukturen und Stellen zur Umsetzung dauern derzeit noch an. Weitere Informationen vgl. beigefügte Anlage ‚Sachstand Munition‘;	***Anlage*:** ***Dok.11*:** Sachstand Munition
Wir setzen uns international für strenge Umweltstandards und die verbindliche Überprüfung der Umweltverträglichkeit im **Tiefseebergbau** ein	Die Bundesregierung setzt sich i.R. des Verhandlungsprozesses unter der Internationalen Meeresbodenbehörde für strengste Umweltschutzvorgaben ein. Fokus der DEU-Interventionen sind die Umweltaspekte in den Abbauregularien, verbindliche Umweltstandards und regionale Umweltmanagementpläne. Anbei jüngste schriftliche Submissionen an den Rat der IMB sowie das DEU-Eingangsstatement zu letzten Ratssitzung.	***Anlagen:*** ***Dok. 12***: REMP Procedures ***Dok. 13****:* Template REMP Procedures ***Dok. 14***: Norm_ENV_Thresh_f_DSM ***Dok. 15***: GER Opening Statement

Wir wollen keine neuen Genehmigungen für **Öl- und Gas**bohrungen jenseits der erteilten Rahmenbetriebserlaubnisse für die deutsche Nord- und Ostsee erteilen.	Es wurden seitens der Bundesregierung keine neuen Genehmigungen für Öl- und Gasbohrungen für die deutsche Nord- und Ostsee erteilt. Ein Dokument, das diesen Sachstand festhält, existiert nicht.	

1. Im Übrigen kann ich Ihrem Antrag auf Zugang zu den von Ihnen gewünschten Umweltinformationen leider nicht entsprechen. Der Antrag muss daher hinsichtlich der Dokumente 8 (Hausleitungsvorlage BMUV) sowie 9 (OSPAR Summary Record) abgelehnt werden. Hierfür sind folgende Gründe ausschlaggebend:

a) Ihr Antrag ist in Bezug auf Dokument 9, eine BMUV-Hausleitungsvorlage zum Thema ‚Meeresvermüllung' aus 04/2022, gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG abzulehnen, da es sich dabei um interne Mitteilungen des BMUV handelt. Das Dokument wurde ausschließlich zu internen Zwecken erstellt und hat den Binnenbereich der Behörde nicht verlassen.
Ausweislich der Gesetzesbegründung dient der Ablehnungsgrund der „internen Mitteilungen" der Sicherung der Effektivität interner Arbeitsabläufe(vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des UIG, BT-Drs. 15/3406, Seite 19). Sinn und Zweck ist es außerdem, den innerbehördlichen Austausch zu schützen (Götze, in Götze/En-

gel, UIG Kommentar, § 8 UIG, Rn.42). Der innerbehördliche Entstehungsprozess von Entscheidungen soll möglichst unbefangen möglich sein; eine ergebnisoffene Kommunikation soll sichergestellt werden, bei der einzelne Beamte keine Sorge vor unbedachten Äußerungen haben müssen. Speziell Vorlagen und interne Vermerke stellen ein zentrales Instrument der internen Meinungsbildung in einem Ministerium dar, in deren Kontext einzelne Beamte zu einer unbefangenen Information und Beratung in der Lage sein müssen. Der Begriff der „internen Mitteilungen“ kann jedoch alle Informationen umfassen, die innerhalb einer Behörde im Umlauf sind, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht worden sind und die den Binnenbereich der Behörde nicht verlassen haben. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 20. Januar 2021 (Rs. C-619/19, Rn. 44 ff.) nochmals betont, dass der Ablehnungsgrund dem Bedürfnis einer Behörde nach einem geschützten Raum für interne Überlegungen und Debatten dient. Diese Auffassung hat auch das Bundesverwaltungsgericht im Schlussurteil vom 22. März 2022 bestätigt (BVerwG (10. Senat), Schlussurteil vom 22.03.2022 – 10 C 2.21, BeckRS 2022, 10742, Rn. 23 ff.).

Bei dem vorliegend betroffenen Dokument wird der geschützte öffentliche Belang des internen Meinungsbildungsprozesses im Bundesumweltministerium berührt. Nach Abwägung mit diesem öffentlichen Belang liegt kein überwiegendes Interesse an der Herausgabe der Dokumente vor.

Auch wird aus Ihrem Antrag kein öffentliches Interesse ersichtlich, das über das allgemeine Informationsinteresse der Öffentlichkeit hinausgeht. Demgegenüber bedarf das Bundesumweltministerium jedoch der Möglichkeit, in einem geschützten Bereich die Hausleitung

beraten und eine Meinungsbildung herbeiführen zu können, bei der verlässlich darauf vertraut werden kann, dass dieser Prozess auch geschützt bleibt. Die Unbefangenheit einzelner Meinungsäußerungen und die Offenheit der Kommunikation sind wichtige Elemente für die Effektivität der behördlichen Entscheidungsfindung und interner Arbeitsabläufe. Vorliegend überwiegt daher nach Abwägung das öffentliche Interesse des Antragstellers an der Herausgabe nicht.

b) Der Herausgabe des Dokuments unter Nummer 10 (OSPAR-Summary Record) steht der Ablehnungsgrund nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Alt. 1 UIG entgegen, da die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen hätte. Die Vorschrift verfolgt den Zweck, die Beziehungen Deutschlands zu fremden Staaten nicht zu belasten; internationale Beziehungen sind solche zwischen Nationen oder zwischen- oder überstaatlichen Organisationen, d.h. unterschiedlichen Völkerrechtssubjekten (vgl. Götze/Engel, UIG-Kommentar, § 8, Rn. 15). Das Protokoll der OSPAR-Kommissionssitzung dieses Jahres enthält u.a. Informationen zu Personal- und Haushaltsthemen, die in interner OSPAR-Sitzung diskutiert wurden und nicht für einen breiten Leserkreis zur Verfügung stehen. Dazu gehören auch fachliche Positionen einzelner OSPAR-Vertragsstaaten, die als zögerlich oder unambitioniert verstanden werden können. Nach unserer Einschätzung würden mit hoher Wahrscheinlichkeit die betroffenen Staaten auf die Veröffentlichung ihrer Position verstimmt reagieren, was vorhersehbar nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zu diesen Staaten hätte.

Zudem steht die ganz überwiegende Mehrheit der Informationen dieses Protokolls nicht in einer inhaltlichen Beziehung zu Ihrer Anfrage.
Es liegt auch kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe des Dokuments vor. Die Rechtsprechung hat dem Schutzgut der internationalen Beziehungen ein hohes Gewicht zugesprochen, das im Regelfall Vorrang vor dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit hat. Dies zeigt sich etwa darin, dass selbst dem öffentlichen Interesse am Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kein Vorrang gegenüber dem öffentlichen Interesse am Schutz der internationalen Beziehungen zukommt (so OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10. September 2015 – 12 B 11.14, juris - Rn. 50; VG Berlin, Urteil v. 3. November 2016 - 2 K 434.15 —juris, Rn. 36).
Während insoweit ein hohes Interesse besteht, die Beziehungen Deutschlands nicht durch die Bekanntgabe OSPAR-interner Erwägungen zu belasten, ist nicht erkennbar, dass Sie mit Ihrem Antrag ein Interesse verfolgen, das über das allgemeine Interesse, das mit jeder Antragstellung verbunden ist, hinausgeht. Vorliegend überwiegt daher nach Abwägung das öffentliche Interesse des Antragstellers an der Herausgabe nicht.

Im Interesse einer gleichwohl informativen Rückmeldung auch zu diesem Aspekt Ihrer Anfrage habe ich den inhaltlich relevanten Auszug aus dem OSPAR-Protokoll in ein formloses Dokument 1:1 überführt (Dok 10a) und Staatenbezeichnungen, sofern sie im Auszugstext erscheinen, geschwärzt.

Ich bedauere, Ihrem Antrag nicht vollumfänglich stattgeben zu können. Sollten Sie weitere Auskünfte zum Verfahren und zu sonstigen Fragen benötigen, stehe ich gerne zur Verfügung.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

Sollten Sie weitere Auskünfte zum Verfahren und zu sonstigen Fragen benötigen, stehe ich gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, *Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn,* einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[redacted]

Hinweise zum Datenschutz:
Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z. B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewah-

rung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMUV: www.bmuv.de/datenschutz.